

## Wichtige Information zur Umsatzsteuer

### Erweiterung Reverse-Charge-Verfahren (RC) ab 2011

*Nach § 13b UStG liegt die Umsatzsteuerschuld nicht beim Unternehmen, welches liefert, sondern beim Empfänger der Lieferung/Leistung (Reverse-Charge-Verfahren).*

Ab dem 01.01.2011 wurde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG erweitert auf:

- steuerpflichtige Lieferungen von **Industrieschrott, Altmetallen** und **sonstigen Abfallstoffen**;
- Lieferungen von **Gold in Rohform** oder als **Halbzeug**, mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel,
- steuerpflichtigen Lieferungen von **Anlagegold**, sowie von **Goldplattierungen auf unedle Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug**, mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel und
- Umsätze von einem "Gebäudereiniger" an den anderen.

Für andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sekundärrohstoffen gilt dieses RC-Verfahren nicht (bspw. Containervermietung oder Beförderung von Altmetallen)!

#### **Aufzunehmende zusätzliche Angaben auf der Rechnung:**

Bei Umsätzen, für die RC gilt, darf der leistende Unternehmer keine Umsatzsteuer ausweisen. Auf der Rechnung/Gutschrift müssen folgende Zusatzangaben gemacht werden:

- USt-ID Nr. oder Steuer-Nummer des Leistungsempfängers (unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages) und
- Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (z.B. „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer. Die Steuer wird gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG vom Leistungsempfänger geschuldet“).

*Der Inhalt dieser Auskunft dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine verbindliche Beratung (juristischer und anderer Art) dar und sollte als solche auch nicht verwendet werden. Ich übernehme keine Haftung für Handlungen, die auf der Grundlage dieser vorstehenden Ausführungen und Auskünfte unternommen werden.*